

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a/9 VG 13/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt - Landesversorgungsamt -,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c
h und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 2004 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für das Be-
schwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 21. Oktober 2004 das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 10. Juli 2000 und den Bescheid des Beklagten vom 5. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 1998 aufgehoben und den Beklagten verurteilt, beim Kläger den beidseitigen Verlust des Gesichtsfeldes auf unter 10 Grad als Schädigungsfolge anzuerkennen und diesem vom 1. April 1994 an Beschädigtenversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben um 80 vH nach § 1 Abs 1 Satz 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm § 30 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz zu gewähren. Die Revision hat das LSG wegen der Frage zugelassen, ob das beklagte Land prozessfähig ist.
- 2 Soweit das LSG die Revision nicht zugelassen hat, hat der Beklagte dagegen Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob das OEG uneingeschränkt auf rechtswidrige Handlungen von sowjetischen Truppenangehörigen innerhalb oder ausgehend von ehemaligen sowjetischen Liegenschaften anwendbar oder ob in derartigen Fällen ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch nach dem OEG als unbillig zu versagen sei.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig.
- 4
 1. Der Senat kann offen lassen, ob die Beschwerde statthaft ist (vgl zur Statthaftigkeit der Beschwerde des Klägers in einem vergleichbaren Fall: Senatsbeschluss vom 20. Juli 2005 - B 9a/9 V 51/04 B -). Sie wäre nicht statthaft, soweit die Revision bereits durch das LSG zugelassen worden ist. Das LSG hat - wie auch im Fall des Beschlusses vom 20. Juli 2005 - die Revision wegen der Frage zugelassen, ob das beklagte Land prozessfähig ist. Damit wollte es - wie sich aus der Urteilsbegründung und der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ergibt - eine Beschränkung der Zulassung aussprechen. Sollte die Beschränkung rechtswidrig sein, wäre von einer unbeschränkten Revisionszulassung auszugehen (vgl BGH NJW 2003, 2529), mit der Folge, dass die Nichtzulassungsbeschwerde unstatthaft ist (vgl dazu Czybulka, in Sodan/Ziekow, Nomos-Komm zur Verwaltungsgerichtsordnung § 133 RdNr 14; Eggert, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2002, S 36).
- 5
 2. Die zu der Nichtzulassungsbeschwerde gegebene Begründung entspricht jedenfalls nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Anforderungen.
- 6 Die Beschwerde stützt sich ausdrücklich allein auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Dieser Zulassungsgrund liegt nur vor, wenn die Rechtsache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein



Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich hier stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).

- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Darlegungen des Beklagten hinsichtlich der abstrakten Klärungsbedürftigkeit und der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angestrebten Entscheidung ausreichen. Jedenfalls hat der Beklagte die behauptete konkrete Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht hinreichend dargetan. Gemäß § 162 SGG kann die mit der Beschwerde angestrebte Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Dazu fehlen in der Beschwerdebegründung jegliche Ausführungen. Diese wären indessen erforderlich gewesen, nachdem der Beklagte selbst darauf hingewiesen hat, dass sich das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung auf Regelungen in einem Abkommen der DDR mit der UdSSR vom 11. April 1957 gestützt habe. Recht der DDR ist indessen nur revisibel, wenn ein bundesrechtlich wirksamer Anwendungsbefehl des nach dem Grundgesetz zuständigen Organs vorliegt (Urteil des BSG vom 6. März 2003 - B 4 RA 13/02 R, Juris; vgl auch Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Aufl, § 162 RdNr 6). Auch normsetzende Staatsverträge, insbesondere völkerrechtliche Verträge, die ratifiziert sind, fallen nur dann unter Bundesrecht, wenn sie der Bund geschlossen oder übernommen hat (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, Rz 4a).
- 8 Soweit in der Beschwerdebegründung bundesrechtliche Normen wie der Vertrag vom 12. Oktober 1990 und das Gesetz zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 angesprochen werden, fehlt die Darlegung, dass das angefochtene Urteil darauf beruht.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

